



Remlingen

# Markt Remlingen

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 04.08.2020  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 22:30 Uhr  
Ort, Raum: Feuerwehrhaus Remlingen

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Neubau eines Hochbehälters; Sachstand
- 2 Erlass der Geschäftsordnung
- 3 Förderrichtlinie digitales Rathaus - FöRdR; Zustimmung zum Förderantrag der VGem
- 4 Spielplatz Mühlbergring; Anschaffung neuer Spielgeräte
- 5 Spielplatz Mühlbergring; Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe
- 6 Sanierung Wirtschaftswege; hier: Festlegung der weiteren Vorgehensweise
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
  - 7.1 Hinweise zur Durchführung von Orts- und Bürgerversammlungen sowie Beiratssitzungen
  - 7.2 Was soll sich beim Vollzug des Feuerwehrrechts ändern?; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Juli 2020
  - 7.3 Kindergarten; Erweiterung

## 7.4 Verkehrsschau

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Schumacher, Günter

## Marktgemeinderäte

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard, Dr. rer. nat.

Günther, Martin

Leikauf, Matthias

Petri, Lars, Dr.

Schwab, Bernhard

Schwab, Gerd

Stenke, Eva Maria

Wehr, Christiane

Wehr, Johannes

Weiss, Armin

## Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

## Gäste/Referenten

Eick, Andrea zu TOP 1 öT

Schneider, Tobias, Dipl.-Ing. (FH) zu TOP 1 öT

## Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen entschuldigt

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 14.07.2020 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

### **TOP 1    Neubau eines Hochbehälters; Sachstand**

#### **Sachverhalt:**

#### **Technische Details:**

Aus den Reihen des Marktgemeinderates wurde ein Fragenkatalog zum Neubau des Hochbehälters erarbeitet. Herr Schneider und Frau Eick vom Ing.-Büro Arz beantworten diese Fragen im Rahmen einer ausführlichen Sachdiskussion.

#### **Baurechtlicher Teil:**

Der Markt Remlingen hat mit Bauvorlage vom 17.09.2019 einen Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Hochbehälters in der Sonderbauform „Edelstahlbehälter“ gestellt. Das Landratsamt Würzburg hat mit Bescheid vom 30.06.2020 die Bauvorlage genehmigt.

#### **Fördertechnische Aspekte:**

Der Markt Remlingen hat mit Schreiben vom 31.05.2019 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der RZWas 2018 gestellt. Bei einem Besprechungstermin im Wasserwirtschaftsamt am 07.02.2020 wurden weitere Details besprochen. Im April 2020 wurden die vom Wasserwirtschaftsamt noch benötigten Unterlagen eingereicht.

Mit E-Mail vom 30.06.2020 teilt das Wasserwirtschaftsamt u.a. folgendes mit:

*Den Wasserwirtschaftsämtern wurde mit Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 30.04.2020 mitgeteilt, dass aufgrund der Corona-Pandemie und der dadurch bedingten Unsicherheiten für die künftige Haushaltssituation Zuwendungsverfahren nicht abschließend bearbeitet werden. Das heißt, dass aktuell keine Zuwendungsbescheide nach Nr. 2.2 der RZWas2018 erlassen werden. Es handelt sich dabei nicht um einen finalen Förderstopp, sondern nur um ein vorübergehendes Aussetzen der Verbescheidung.*

Die beantragte Förderhöhe berechnet sich wie folgt:

1.465	Angeschlossene Einwohner zum Stand 30.06.2016
x 250,00 €	je Einwohner
-----	
366.250,00 €	Förderhöhe

Mit Schreiben vom 09.07.2020 teilt der Bay. Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz mit, dass die RZWas über das Jahr 2021 hinaus mindestens für vier Jahre fortgesetzt wird. Die „neuen“ Rahmenbedingungen werden derzeit erarbeitet.

## **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Firma Arz Ingenieure die Ausschreibungsunterlagen, sowie das Leistungsverzeichnis vorbereiten soll. Das Leistungsverzeichnis ist dem Marktgemeinderat zur Durchsicht vorzulegen.

Sobald die baufachliche Freigabe und der Zuwendungsbescheid vom Wasserwirtschaftsamt vorliegen, wird die Maßnahme -Neubau Hochbehälter in der Sonderbauform Edelstahlbehälter – umgesetzt.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7

**Nein:** 5

Persönliche Beteiligung:

## **TOP 2 Erlass der Geschäftsordnung**

### **Sachverhalt:**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats, die zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu zu erlassen ist, enthält in Ergänzung der grundlegenden Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung wichtige Regeln zu Vorbereitung, Ablauf und Nachbereitung der Gemeinderatssitzungen. In ihr werden die „Spielregeln“ für eine Zusammenarbeit in den nächsten sechs Jahren festgeschrieben. Hierfür stellt der Bayerische Gemeindetag seinen Mitgliedern auch vor der Wahlperiode 2020 bis 2026 wieder Muster zur Verfügung, die zwischenzeitliche rechtliche Änderungen, aktuelle Rechtsprechung sowie praxisrelevante Entwicklungen abbilden.

Dazu wurde nach bewährtem Verfahren ein Arbeitskreis aus erfahrenen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Verwaltungsfachleuten aus Gemeinden und Städten gebildet, der die Muster aus dem Jahre 2014 auf Änderungsbedarf hin geprüft und entsprechend angepasst hat. An der bisherigen Konzeption eines Musters für kleinere und eines für größere Gemeinden/Städte wurde dabei festgehalten. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Mustern besteht darin, dass das Muster für größere Gemeinden/Städte Regelungen zur Bildung und Zuständigkeit von Ausschüssen vorsieht.

Jeder Gemeinderat hat daher nach den örtlichen Verhältnissen selbst zu entscheiden, ob er das eine oder das andere Muster oder eine Kombination aus beiden verwenden will. Selbstverständlich steht es jedem Gemeinderat frei, auch eigenständig Regelungen vorzunehmen, solange die Vorgaben der Bayerischen Gemeindeordnung und sonstigen höherrangigen Rechts sowie der Rechtsprechung hierzu beachtet werden.

Ein zentrales Thema im Arbeitskreis war die weitere Erleichterung der Digitalisierung der Gremienarbeit, indem eine elektronische Ladung per Ratsinformationssystem ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang wurden die hierzu bereits 2014 entwickelten Anlagen „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“ und „Muster Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“ überarbeitet und aktualisiert. Neu hinzugekommen ist ein Muster, mit dem die Gemeinden datenschutzkonform personenbezogene Daten der Ratsmitglieder erheben und gegebenenfalls die erforderliche Einwilligung zu deren Veröffentlichung einholen können. Allerdings wird man auch die kommende Wahlperiode als Übergangsphase auf dem Weg zur Digitalisierung betrachten müssen, weil die bestehenden technischen Möglichkeiten, die Ausstattung der Gemeinden und nicht zuletzt die Einstellung der Ratsmitglieder zu diesem Thema unterschiedlich sind. Auch hier gilt: Jeder Gemeinderat entscheidet selbst innerhalb der durch Gemeindeordnung und Datenschutz vorgegebenen „Leitplanken“.

Die Mitgliedsgemeinden der VGem haben sich **bereits im Jahr 2007**, insbesondere mit Blick auf die möglichen und auch tatsächlich erreichten Einsparungen beim Sach- und Personalaufwand im Bereich des Sitzungsmanagements dafür entschieden, einen digitalen (seit dem Jahr 2014), sogar vollständig papierlosen Sitzungsdienst vollumfänglich einzuführen. Um die digitale Zusammenarbeit der Gremiumsmitglieder in den VGem-Bereich noch attraktiver zu machen, wurde deshalb im Dezember 2013 und erneut im Jahr 2017 der Kauf von iPads durch die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt beschlossen, welche den Mitgliedern der (Markt-)Gemeinderäten i.d.R. für eine Amtsperiode überlassen werden.

- - -

In jeder Gemeinde muss sich der Gemeinderat zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben (Art. 45 Abs. 1 GO), die grundsätzlich nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode gilt.

Die Geschäftsordnung muss mindestens Bestimmungen über die **Frist und Form der Einladung** zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 GO). Darüber hinaus präzisiert sie die in der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) enthaltenen grundsätzlichen Regelungen zu den Gemeinderatssitzungen und trägt zur exakten **Abgrenzung der Aufgabenbereiche** des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse bei. Dazu sind die besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Größe der Gemeinde, der Umfang der von der Gemeinde selbst erledigten Aufgaben und auch Erfahrung und Kompetenz der Gemeindeverwaltung, an deren Spitze der erste Bürgermeister steht, zu berücksichtigen. Dementsprechend ist der genaue Inhalt der Geschäftsordnung von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Das ist Ausfluss des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts, das die sog. **Geschäftsordnungsautonomie** beinhaltet.

In der Vergangenheit hatte die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern jeweils rechtzeitig vor Beginn einer kommunalen Wahlperiode herausgegebene Mustergeschäftsordnung (vgl. zuletzt Bekanntmachung vom 20.02.1990, AllMBl. S. 291) zu einer Vereinheitlichung der gemeindlichen Geschäftsordnungen beigetragen.

Nachdem das Innenministerium aus Gründen der „Verwaltungsvereinfachung“ bzw. der „schlanken Verwaltung“ mit dieser Tradition im Jahre 1996 gebrochen hat (vgl. Bekanntmachung vom 04.03.1997, AllMBl. S. 268), wird das Muster einer Geschäftsordnung -wie bereits eingangs festgehalten- nunmehr seit 2002 vom Bayerischen Gemeindetag mit Unterstützung eines Arbeitskreises aus erfahrenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Verwaltungsfachleuten aus Gemeinden verschiedener Größenklassen fortentwickelt.

Die Geschäftsordnung wird von der herrschenden Meinung als **interne Organisationsvorschrift** angesehen. Da sie also grundsätzlich keine Wirkung für Dritte entfaltet, bedarf sie nach herrschender Ansicht auch keiner amtlichen Bekanntmachung (vgl. *Kuhn*, KommP BY 1990, 123; BVerwG, Beschl. v. 15.09.1987, FSt. 1988, Rn. 165). Allerdings wirken die Regelungen über die Art der gemeindlichen Bekanntmachungen über den rein internen Bereich hinaus. Eine nicht unbedeutende Mindermeinung empfiehlt deshalb, die Geschäftsordnung öffentlich bekannt zu machen. Das Geschäftsordnungsmuster geht einen Mittelweg. Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde aufzulegen. In jedem Fall kann die Geschäftsordnung als eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift **Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Überprüfung** sein (vgl. z.B. VGH Bayern, Beschl. v. 17.01.1989, BayVBl. 1990, 53).

**Während der Wahlperiode** sind Änderungen der Geschäftsordnung jederzeit zulässig. Es genügt allerdings nicht, ganz einfach im praktischen Vollzug von der Geschäftsordnung abzuweichen und darin eine (konkludente) Änderung der Geschäftsordnung zu sehen. Vielmehr muss die Änderung der Geschäftsordnung nach den Regeln der ordnungsgemäßen

Ladung als eigenständiger Punkt auf die Tagesordnung gesetzt und entsprechend beschlussmäßig behandelt werden.

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist jedoch nur insoweit zulässig, als dadurch nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) verstoßen wird. Gleiches gilt, wenn ausnahmsweise im Einzelfall durch Beschluss von Regelungen der Geschäftsordnung abgewichen werden soll. Gemeint ist damit zum Beispiel ein Abweichen von der Abstimmungsreihenfolge im Einzelfall. Für eine solche einzelfallbezogene Abweichung von der Geschäftsordnung ist es natürlich nicht erforderlich, diese Abweichung als eigenen Tagesordnungspunkt in der Einladung zu bezeichnen. Vielmehr genügt dafür ein einfacher Geschäftsordnungsantrag, der mit der nötigen Mehrheit der Abstimmenden angenommen wird. Die Geschäftsordnung als solche bleibt unverändert.

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen hat die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung am 05.05.2020 zurückgestellt, da unter dem Tagesordnungspunkt 4 der vorgenannten Sitzung die Einrichtung eines Bauausschusses mehrheitlich beschlossen wurde. Das Beschlussergebnis wurde in die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts eingearbeitet, welche unter Tagesordnungspunkt 4.1 einstimmig beschlossen wurde.

Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung die Mustergeschäftsordnung des Bayer. Gemeindetages, welche abweichend zur der bereits für die konstituierende Sitzung übermittelten Geschäftsordnungen in § 7 den vorberatenden Bauausschuss vorsieht, zugestellt.

#### **Beschluss:**

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt und in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates erneut beraten.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 3      Förderrichtlinie digitales Rathaus - FöRdR; Zustimmung zum Förderantrag der VGem</b>
--

#### **Sachverhalt:**

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zur Digitalisierung von kommunalen Verwaltungsleistungen nach Maßgabe der Förderrichtlinie digitales Rathaus (FöRdR), welche am 01.10.2019 in Kraft getreten ist. Zweck der Förderung ist die Vergrößerung des Angebots an Verwaltungsleistungen die bayerische Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie Gemeindeverbände als Online-Dienste anbieten. Online-Dienste sind digitale Verwaltungsleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Gegenstand der Förderung sind Beschaffungsmaßnahmen zur erstmaligen Bereitstellung von bisher nicht angebotenen Online-Diensten mit oder ohne Fachverfahren einschließlich Anbindung der Online-Dienste an das BayernPortal. Für Zuwendungsempfänger, die überwiegend dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zuzurechnen sind, beträgt der Fördersatz 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Am 20.07.2020 hat die VGem ihren Förderantrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des o.g. Förderprogramms beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung für die Beschaffung der Webformular-Lösung „komXformularcenter“ elektronisch eingereicht. Die Beschaffungskosten für die Lösung werden 15.000,00 € betragen. Die Zuwendung wird bei 13.500,00 € liegen.

Nachdem der für den Förderantrag erforderliche Vorhabensbeschluss erst in der nächsten regulären Sitzung der Gemeinschaftsversammlung (derzeit geplant im Dezember 2020) gefasst werden kann, wurde mit dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung im Sinne einer zügigen Abwicklung des Verfahrens vereinbart, dass die beschlussmäßige Zustimmung der einzelnen Mitgliedsgemeinden zum bereits gestellten Förderantrag der VGem den Beschluss der Gemeinschaftsversammlung ersetzt.

Der Marktgemeinderat wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, der Maßnahme „Beschaffung einer Webformular-Lösung für die VGem“ und dem hierfür von der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt gestellten Antrag auf Förderung zuzustimmen.

Dem Markt Helmstadt ist bekannt, dass die VGem Helmstadt

- keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung ableiten kann,
- die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- eine etwaige spätere Förderung nach den geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungssätzen erfolgt,
- die Dringlichkeit des Vorhabens durch die vorgezogene Beschaffung nicht geändert wird,
- der Antragsteller das volle Finanzrisiko zu tragen hat und
- die Kosten der Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

## **TOP 4 Spielplatz Mühlbergring; Anschaffung neuer Spielgeräte**

### **Sachverhalt:**

Für die Neugestaltung des Spielplatzes -Mühlbergring- wurde ein Angebot bei der Firma S.H. Spessart Holzgeräte für verschiedene Spielgeräte eingeholt. Die Angebotssumme beläuft sich auf insgesamt 19.652,72 € (bei 16 % MwSt).

Vergleichsangebote wurde vom Vorsitzenden keine eingeholt.

### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	19.652,72 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input checked="" type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.4600.9630
	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
	<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
	<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
	<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die <u>Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln</u> muss erfolgen:		
<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle	
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	

### Beschluss:

Bevor der Marktgemeinderat über den Tagesordnungspunkt entscheidet, ist ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten.

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

## TOP 5 Spielplatz Mühlbergring; Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe

### Sachverhalt:

Im Rahmen der Neugestaltung des Spielplatzes -Mühlbergring- wurden Tiefbauarbeiten durchgeführt. Hierfür wurde im Vermögenshaushalt kein Haushaltsansatz gebildet.

Zum Stand 20.07.2020 sind Gesamtkosten -Tiefbauarbeiten- in Höhe von 7.969,40 € angefallen. Hinzu kommen noch Ausgaben für die Bepflanzung und Einzäunung.

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	ca. 10.000,00 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input checked="" type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.4600.9500
	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
	<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:		
<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input checked="" type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle 1.7000.9500	
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	

**Beschluss:**

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt und im Rahmen der „Neugestaltung Spielplatz Mühlbergring“ erneut beraten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 12  
 Nein: 0  
 Persönliche Beteiligung:

**TOP 6 Sanierung Wirtschaftswege; hier: Festlegung der weiteren Vorgehensweise**

## **Sachverhalt:**

Im Investitionsprogramm 2019 – 2023 ist für das Haushaltsjahr 2021 ein Ansatz für - Ausbaurkosten Wirtschaftswege - i.H.v. 200.000 € eingestellt.

Es ist nun in einem 1. Schritt festzulegen, welche Wege als nächstes saniert bzw. ausgebaut werden sollen:

In einem 2. Schritt ist festzulegen, ob und ggf. welches Ing.- Büro mit der Planung beauftragt werden soll.

### **1. Schritt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 eine Prioritätenliste in Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft bezüglich der Reihenfolge der zu sanierenden Wirtschaftswege festgelegt. Aus dieser Prioritätenlisten ist noch ein Teilstück „Kirchel“ zu sanieren. Alle anderen Wege aus dieser Prioritätenliste sind mittlerweile saniert. Somit sollte das Teilstück „Kirchel“ an 1. Stelle bei der Festlegung weiterer Sanierungsvorhaben stehen.

Des Weiteren wurde vom Vorsitzenden ein Angebot über die Sanierung von verschiedenen Wirtschaftswege in Schotterbauweise eingeholt. Die Angebotssumme beläuft sich auf 32.440,35 € zzgl. MwSt.

Daneben sollte aus Sicht des Vorsitzenden, sofern die Haushaltsmittel im nächsten Jahr hierfür ausreichen, der Greußenheimer Weg als nächster Flurweg saniert werden.

Prioritätenliste:

- Kirchel (Teilstück) Asphaltdecke
- Wirtschaftswege in Schotterbauweise
- Greußenheimer Weg – Asphaltdecke

### **2. Schritt Planung**

Die Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistung im kommunalen Bereich gliedern sich derzeit wie folgt:

Direktauftrag bis 10.000 € (netto)  
Verhandlungsvergabe bis 100.000 € (netto)  
Darüber hinaus Ausschreibungsverfahren notwendig

- a) Sanierung von Wirtschaftswegen in Schotterbauweise – Kostenrahmen 40.000 €
- b) Kirchel (Teilstück) Asphaltdecke – Kostenrahmen 50.000 €
- c) Greußenheimer Weg – Kostenrahmen 90.000 €

Vom Marktgemeinderat ist die weitere Vorgehensweise festzulegen.

## **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine finanziellen Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 2021	<input checked="" type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle: 1.7850.9510
	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
	<input checked="" type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
	<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
	<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die <u>Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln</u> muss erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

### Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass zunächst eine Ortsbegehung mit einigen Mitgliedern des Marktgemeinderates erfolgen soll. Anschließend wird die Thematik erneut beraten.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 12  
 Nein: 0  
 Persönliche Beteiligung:

## TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

### TOP 7.1 Hinweise zur Durchführung von Orts- und Bürgerversammlungen sowie Beiratssitzungen

#### Sachverhalt:

Mit der Sitzungsladung wurde ein Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 22.07.2020, Az.: B1-1414-11-18, mit Hinweisen zur Durchführung

von Orts- und Bürgerversammlungen sowie Beiratssitzungen während der Coronavirus-Pandemie übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 7.2 Was soll sich beim Vollzug des Feuerwehrrechts ändern?; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Juli 2020</b>
---

**Sachverhalt:**

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Juli 2020, wurde der Artikel „Was soll sich bei Vollzug des Feuerwehrrechts ändern?“ von Herrn Wilfried Schober (Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

<b>TOP 7.3 Kindergarten; Erweiterung</b>
--

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass das Raumangebot im Kindergarten nicht mehr ausreicht und eine Erweiterung des Kindergartens angedacht ist. Zur gegebenen Zeit wird die Finanzierung der Maßnahme im Marktgemeinderat beraten.

<b>TOP 7.4 Verkehrsschau</b>
------------------------------

Aus den Reihen des Marktgemeinderates wird angeregt, eine Verkehrsschau mit Vertretern des Landratsamtes und der Polizei durchzuführen. Der Vorsitzende sagt zu, einen entsprechenden Termin zu vereinbaren.

gez. Günter Schumacher  
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler  
Schriftführer